



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport**

Personalstellen der Kommunen

1. Welche Personalstellen wurden in den schleswig-holsteinischen Kommunen aufgrund einer Verpflichtung oder im Rahmen einer Förderung seitens des Bundes in den letzten 10 Jahren eingerichtet? (Bitte je Kommune die Aufgabe und Stellenanteile darstellen)

Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass weder die Kommunen noch der Bund der Landesregierung gegenüber generell berichtspflichtig sind, welche Stellen in den Kommunen aufgrund bundesrechtlicher Verpflichtungen oder Förderungen des Bundes geschaffen werden. Diese Stellen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung. Die nachfolgende Aufzählung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

MJG – Öffentlicher Gesundheitsdienst

Im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) stellt der Bund im Zeitraum von 2021 bis 2026 Mittel für den Personalaufwuchs zur Schaffung und Besetzung von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich des

ÖGD auch für die Gesundheitsämter der Kommunen zur Verfügung. Die Aufgabe ist insgesamt fachlich dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zuzuordnen. Eine Darstellung der Stellenanteile ist nicht möglich. Bei den zur Verfügung stehenden Angaben handelt es sich um VZÄ, nicht um Stellen; dies kann einen Unterschied darstellen, weil auch z.B. die Aufstockungen von Stundenanteilen an einer bereits (unabhängig vom Pakt für den ÖGD) bestehenden Stelle als zusätzliches VZÄ im Rahmen des Paktes für den ÖGD berücksichtigt werden.

Die Grundlage für die Beantwortung der Frage stellen die jährlichen Berichte zum Personalaufwuchs dar, welche an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Meldung übermittelt werden. Hier wird der aktuelle Stand zum Stichtag 31. Dezember 2025 in nachfolgender Tabelle zur Verfügung gestellt:

Behörde	Stellenschaffung (in VZÄ) aus Paktmitteln
	IST
Tatsächlich geschaffene Stellen bis 31.12.2025	
Flensburg	7,62
Kiel	16,2
Lübeck	17,37
Neumünster	4,9
Dithmarschen	14
Herzogtum	14
Lauenburg	15
Nordfriesland	16,38
Ostholstein	30
Pinneberg	7,95
Plön	18,5
Rendsburg-	13
Eckernförde	23
Schleswig-	7
Flensburg	15,5
Segeberg	
Steinburg	
Stormarn	

MWVATT – Umsetzung des SGB II in den Jobcentern

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil kommunalen Personals am Gesamtpersonal des Jobcenters, gemessen in Vollzeitäquivalenten.

Die Daten stammen aus den Abrechnungsbeständen der Bundesagentur für Arbeit und wurden von der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt, verbunden mit dem Hinweis, dass es sich hier stets

um das Ist-Personal (Anwesende) handele. Darüber hinaus durch die Trägerversammlung beschlossene Kapazitäten sowie ungenutzte Beschäftigungsmöglichkeiten (Langzeitabwesende, Elternzeiten, Dauerkrankte ohne Ersatzzuweisung, längere Vakanzen mangels Bewerber/innen usw.) bleiben deshalb außer Betracht.

Für die beiden zugelassenen kommunalen Träger (zKT) wurden die Daten direkt aus Nordfriesland und Schleswig-Flensburg geliefert.

	2016		2021/22		2025	
Jobcenter	VZÄ	Anteil %	VZÄ	Anteil %	VZÄ	Anteil %
Flensburg	62	39,1	67	39,3	67	40,8
Kiel	183	45,7	190	45,6	167	46,3
Lübeck	94	27,8	96	28,3	82	27,1
Neumünster	63	50,8	57	47,5	52	45,2
Dithmarschen	42	28,6	42	29,1	32	24,3
Herzogtum Lauenburg	74	45,9	54	35,8	24	15,2
Nordfriesland	124	100,0	139	100,0	137	100,0
Ostholstein	44	26,0	35	22,3	26	20,3
Pinneberg	51	21,3	41	16,7	46	16,1
Plön	47	46,0	31	35,1	33	38,4
Rendsburg-Eckernförde	50	27,0	35	18,9	30	17,4
Schleswig-Flensburg	165	100,0	156	100,0	141	100,0
Segeberg	45	24,4	58	30,6	64	33,6
Rendsburg-Eckernförde	21	16,9	22	17,6	22	19,4
Stormarn	20	16,1	22	16,2	25	18,0

2. Welche Personalstellen wurden in den schleswig-holsteinischen Kommunen aufgrund einer Verpflichtung oder im Rahmen einer Förderung seitens des Landes in den letzten 10 Jahren eingerichtet? (Bitte je Kommune die Aufgabe und Stellenanteile darstellen)

Antwort:

Eine umfassende Auflistung der entsprechenden Aufgaben und Stellenanteile je Kommune ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht abschließend möglich. Die nachfolgende Aufzählung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

MIKWS – Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Durch das Projekt Nachhaltiges Flächenmanagement wurden/werden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement (Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement) in sechs Kreisen bzw. kreisfreien Städten Personal- und Sachkosten eines zeitlich befristeten kommunalen Flächenmanagements gefördert. Je Kreis bzw. kreisfreier Stadt wurden/werden angemessene Personal- und Sachkosten für maximal eine Vollzeitstelle gefördert.

Folgende Kreise bzw. kreisfreien Städte haben diese Förderung in Anspruch genommen:

Kreis	Beginn	Ende	Stellenanteile
Stormarn	01.07.2022	31.12.2026	1
Dithmarschen	01.03.2025	31.12.2026	0,75
Kreisfreie Stadt			
Kiel	01.07.2023	31.12.2026	1
Lübeck	01.03.2023	31.12.2026	1
Neumünster	01.07.2023	31.12.2026	1
Flensburg	01.04.2023	31.12.2026	1

MIKWS – Ansiedlungsvorhaben für eine Batteriezellproduktionsstätte

Die Landesregierung hatte sich darauf verständigt, das Ansiedlungsvorhaben für eine Batteriezellproduktionsstätte in der Region Heide zu unterstützen. Dies beinhaltet auch die notwendige personelle Aufstockung.

Folgende Kommunen werden oder wurden gefördert:

Kreis	Beginn	Ende	Stellenanteile
Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland	08.07.2022	30.09.2028	1,5
Stadt Heide	07.08.2023	31.12.2025	3,0

MWVATT – Ab aufs Rad-Förderrichtlinie

Im Kreis Nordfriesland wird eine Stelle (Vollzeit) eines hauptamtlichen Radplaners/einer Radplanerin gem. Ziffer 2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Förderung investiver und nicht-investiver Maßnahmen im Rad- und Radtourismusverkehr („Ab aufs Rad-Förderrichtlinie“) in Schleswig-Holstein (Amtsblatt 2025/10 vom 3. Januar 2025) gefördert.

MWVATT – Übertragung hafenbehördlicher Zuständigkeiten

Im Rahmen der Übertragung hafenbehördlicher Zuständigkeiten für den ehemaligen Landeshafen Brunsbüttel, wurde die Stadt Brunsbüttel für die Anleger im Elbehafen, im Ölhafen und im Hafen Ostermoor in Brunsbüttel zuständige Hafenbehörde. Um diese Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können, hat die Stadt Brunsbüttel die Hafenbehörde personell aufstocken müssen. Für die Bereiche des ehemaligen Landeshafens sind dies 4,5 Stellen, wofür Konnexitätsausgleiche geltend gemacht werden. Die Einzelheiten wurden in einer Konnexitätsausgleichsvereinbarung festgeschrieben.

MWVATT – Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ.SH), dessen Träger die Kommunalen Landesverbände (KLV) sind, wurde 2010 gegründet. Seit 2013 ist es eine (von verschiedenen) Maßnahmen zur Umsetzung der Breitbandstrategie Schleswig-Holstein („Breitband 2030“). Dementsprechend wird das BKZ.SH (mindestens) seit 2013 vom Land gefördert: 50% Landesmittel; 40% EFRE-Mittel; 10% kommunaler Eigenanteil. Gemäß Finanzierungsplan des BKZ.SH werden neben Sachausgaben auch Personalausgaben gefördert.

Im Jahr 2018 wurde die seinerzeit bereits bewilligte BKZ.SH-Förderung verlängert (01.10.2020 – 30.09.2023) und überdies um die Finanzierung von zwei Vollzeitstellen aufgestockt:

- eine Stelle für Breitbandberatung (Mobilfunk); besetzt seit 01.08.2018
- eine Stelle für Schulungs- und Kommunikationsmanagement; besetzt seit 01.06.2018

Die Finanzierung dieser beiden Stellen ist auch Bestandteil der laufenden BKZ.SH-Förderung (01.10.2023 – 30.09.2029).

MSJFSIG – Modellprojekt Kommunale Präventionsketten

Im Rahmen des dreijährigen Modellprojektes Kommunale Präventionsketten wurden nach einem vorgeschalteten Auswahlverfahren zwei Kommunen ausgewählt. Ziel der Kommunalen Präventionsketten ist eine engere Vernetzung von Jugendhilfe, Bildung und Gesundheit, um sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Lebensphasen/Bildungsabschnitten zielgerichteter zu unterstützen. Für die Gesamtkoordination mit den entsprechenden Aufgaben ist eine halbe Personalstelle vorzuhalten. Bis zu zehn weitere Wochenstunden können je nach aktueller Situation und den jeweiligen Schwerpunkten bedarfsgerecht in bis zu zwei anderen Bereichen eingesetzt werden, um die gewünschte Interdisziplinarität und anteilige Umsetzung der o.a. Aufgaben auch dort mit personellen Ressourcen zu hinterlegen.

Die ausgewählten Kommunen haben für die Jahre 2025 bis 2027 folgende Stellen eingerichtet:

- Stadt Flensburg: ½ Stelle
- Kreis Rendsburg Eckernförde: ½ Stelle +10 Wochenstunden

MSJFSIG – Integration, Teilhabe und Ehrenamt

Nach § 21 Absatz 1 FAG erhalten die Gemeinden und Kreise aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen. Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte die Mittel zur dauerhaften Finanzierung der bestehenden Personalstellen für die Koordinierung von Integration und Teilhabe. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 5.033.334 Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 2.716.666 Euro. § 21 Absatz 1 FAG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2024 neu gefasst (Inkrafttreten am 1. Januar 2025). Zuvor hatte die Landesregierung bzw. das für Integration zuständige Ressort in allen Kreisen und kreisfreien Städten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe im Umfang von maximal zwei Personalstellen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert (siehe zuletzt

Richtlinie zur Förderung von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KITs) vom 25. November 2021). Die Zuwendung pro Vollzeitstelle war jährlich begrenzt; für das Jahr 2024 betrug sie 71.700 Euro. Aufgabe dieser Stellen war und ist die Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von aufeinander abgestimmten Integrations- und Teilhabestrukturen sowie -maßnahmen im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt in Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden, Einrichtungen und anderen Trägern, die Aufgaben der Integration und Teilhabe wahrnehmen.

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration) vom 24.04.2019 (Amtsblatt Schl.- H. S. 480), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 26.11.2024 (Amtsblatt Schl.- H. Nr. 2024/67) werden verschiedene Rückkehrberatungsstellen durch das Land Schleswig-Holstein gefördert. Seit 2021 wird im Kreis Dithmarschen jährlich eine Personalstelle gefördert. Die derzeitige Förderung ist bis zum 31.12.2026 befristet. Es ist mit einem Folgeantrag im kommenden Jahr zu rechnen. Die Förderung für 2026 beläuft sich auf 89.550,00 Euro. Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung von Ausreisewilligen.

Für das Jahr 2025 wurde durch die Landeshauptstadt Kiel erstmals ebenfalls eine Personalstelle beantragt und durch das MSJFSIG bewilligt. Die Stelle konnte seitens der Stadt Kiel im vergangenen Jahr nicht besetzt werden. Auf Grund dessen wurden keine Mittel aus der bewilligten Förderung abgerufen. Es wurde auch für 2026 eine Förderung beantragt. Die Förderung ist bis zum 31.12.2026 befristet und beläuft sich auf 57.060,00 Euro. Aufgabe ist auch hier die Beratung und Unterstützung von Ausreisewilligen.

Die Stellen der Rückkehrberatung werden zu 90 % durch das Land SH gefördert. Die übrigen 10 % werden jeweils durch Eigenmittel des Kreises bzw. der Stadt finanziert.

Das Land erstattete den Kreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die Personal- und Sachkosten anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylsuchenden in Höhe von 70% gemäß der im jeweiligen Jahr geltenden Erstattungsquote nach § 1 der Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei einem Personalschlüssel für die Betreuung

von 1:40. Die Förderung ist über die Jahre durch andere Finanzierungsinstrumente wie den ebenfalls zur Unterstützung der Kommunen eingeführten Aufnahme- und Integrationsfestbetrag in den kommunalen Finanzausgleich (der damit dauerhaft verankert wurde) sowie die Aufnahmepauschale für Asylsuchende und Kriegsvertriebene aus der Ukraine abgelöst worden, weshalb das MSJFSIG die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften eingestellt hat.

Mit der Vereinbarung vom 29. März 2023 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die Unterstützung der Kommunen bei dem Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU) durch das Land im Wege einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 90% vereinbart worden. Zuwendungsfähig waren Ausgaben für den Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften im Zeitraum vom 29. November 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Dazu zählten u. a. Personalkosten für die Betreuung der Schutzsuchenden (Entgeltgruppe 9a bei einem Personalschlüssel von 1:65 ausgehend von der maximalen Unterbringungskapazität) und die Erstellung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sowie Kosten für einen Sicherheitsdienst.

Mit den Vereinbarungen vom 5. April und 26. September 2022 zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die Reaktivierung der Regelungen des Programms „Refugium“ mit der Beteiligung an Vorhalte- und Restrukturisierungskosten durch das Land vereinbart worden. Die zugehörige Richtlinie beinhaltete auch die anteilige Erstattung von Ausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung während des Leerstandes (u. a. Hausmeisterleistungen, Reinigung, Sicherheitsdienst, Pflege der Außenanlagen, Winterdienst), die auf Nachweis und bis zu einer maximalen Höhe von 25% der Miet- oder Pachtzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Die Richtlinie lief Ende des Jahres 2023 aus.

Im Rahmen der Engagementstrategie (Ehrenamt braucht Hauptamt) und der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe (Förderung von Beratungs- und Koordinierungsstellen) wurden in den vergangenen zehn Jahren über verschiedene Richtlinien im Rahmen von Projektförderungen auch Personalstellen in Kommunen gefördert. Je nach Finanzsituation der

einzelnen Kommune wurden diese Stellen bzw. die beantragten Stellenanteile mit 80% bzw. 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

MSJFSIG – Sicherung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Gem. Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden vom 17.09.2018 wird der durch die gesetzliche Neuregelung des Beschäftigungsumfangs der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den §§ 2 Abs. 3 GO/KrO und § 22a AO entstandene finanzielle Mehraufwand bei den kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land ausgeglichen (siehe Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 31.03.2017). Die Erstattung der Mehrkosten erfolgt jährlich auf Antrag. Im Folgenden sind die den Kommunen in den Jahren 2018 bis 2026 zusätzlich finanzierten Stellenanteile aufgeführt (Beschäftigungsumfang dabei jeweils dargestellt in Wochenstunden):

2019 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2018)

	Kommune	Beschäfti- gungsum- fang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 im Ehrenamt
Stadt	Schwarzenbek	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	39,0	14,0	
Gemei- nde	Halstenbek	39,0	19,5	
Stadt	Neustadt in Holstein	22,0	8,0	
Stadt	Pinneberg	25,0	5,5	
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Bad Segeberg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Kreis	Steinburg	35,0	10,0	
Amt	Nortorfer Land	25,0	10,0	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum Lauenburg	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	34,0	9,0	
Gemei- nde	Sylt	39,0	19,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	5,5	
Gemei- nde	Kropp	25,0	5,5	
Stadt	Lauenburg/Elbe	20,0	20,0	X

2020 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2019)

	Kommune	Beschäftigungsumfang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 im Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	22,0	8,0	
VG	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	39,0/30,0	Bis 30.11.: 14,0 ab 01.12.: 5,0	
Amt	Schrevenborn	19,5	12,5	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemeinde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum-Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	19,5	
Stadt	Pinneberg	25,0	5,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	25,0/30,0	bis 30.09.: 5,5 ab 01.10.: 10,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	30,0	10,5	
Kreis	Steinburg	35,0/39,0	bis 31.03.: 10,0 ab 01.07.: 14,0	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Amt	Burg St. Michaelisdonn	19,5	15,0	
Stadt	Bargteheide	30,0/39,0	bis 30.06.: 10,5 ab 01.11.: 19,5	
Amt	Südtondern	34,0	9,0	
Amt	Nortorfer Land	25,0	10,0	
VG	Lauenburg/Elbe	20,0	20,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	20,0	5,0	
Gemeinde	Kropp	25,0	5,5	
Gemeinde	Trittau	39,0	19,5	
Amt	Itzstedt	19,5	11,5	

2021 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2020)

	Kommune	Beschäfti- gungsum- fang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 im Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	22,0	8,0	
VG	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	30,0	5,0	
Amt	Schrevenborn	19,5	12,5	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemei- nde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum- Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	19,5	
Stadt	Pinneberg	25,0	5,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	30,0	10,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	30,0	10,5	
Kreis	Steinburg	39,0	14,0	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Amt	Burg St. Michaelisdonn	19,5	15,0	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	36,5	11,5	
Amt	Nortorfer Land	25,0	5,0	
VG	Lauenburg/Elbe	20,0	20,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	30,0/19,5	30,0/19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	20,0	5,0	
Gemei- nde	Kropp	30,0	10,5	
Gemei- nde	Trittau	39,0	19,5	
Amt	Itzstedt	19,5	17,5	
VG	Eiderstedt	39,0	39,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	6,5	
Stadt	Bad Schwartau	30,0	10,5	
Gemei- nde	Sylt	39,0	19,5	

2022 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2021)

	Kommune	Beschäftigungsumfang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 im Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	19,5	5,5	
Gemeinde	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	30,0	5,0	
Amt	Schrevenborn	19,5	12,5	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemeinde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum-Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	ab 01.06.: 19,5	
Stadt	Pinneberg	25,0	5,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	30,0/35,0	bis 30.08.: 10,5 ab 01.09.: 15,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	30,0	10,5	
Kreis	Steinburg	39,0/30,0	bis 30.06.: 14,0 ab 08.11.: 5,0	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Amt	Burg St. Michaelisdonn	19,5	15	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	36,5	11,5	
Amt	Nortorfer Land	25,0	5,0	
VG	Lauenburg/Elbe	20,0	20,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	20,0	5,0	
Gemeinde	Kropp	30,0	10,5	
Gemeinde	Trittau	39,0	19,5	
Kreis	Schleswig-Flensburg	29,0	10,0	
VG	Eiderstedt	39,0/ 30,0	39,0/ 30,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	17,5	

Stadt	Bad Bramstedt	19,5/30,0	bis 31.03.: 0 ab 01.04.: 10,5
Gemei nde	Sylt	39,0	19,5

2023 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2022)

	Kommune	Beschäfti gungsum fang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	19,5	5,5	
VG	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	30,0/39,0	bis 30.11.: 5,0 ab 01.12.: 14,0	
Amt	Schrevenborn	19,5	6,5	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemei nde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	6,5	
Kreis	Herzogtum- Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	19,5	
Stadt	Pinneberg	25,0	5,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	6,5	
Stadt	Schwarzenbek	35,0	15,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	30,0/39,0	bis 31.03.: 10,5 ab 01.04.: 19,5	
Kreis	Steinburg	30,0	5,0	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	36,5/39,0	bis 30.04.: 11,5 ab 01.05.: 14,0	
Amt	Nortorfer Land	25,0	5,0	
Stadt	Lauenburg/Elbe	20,0	20,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	20,0	5,0	
Gemei nde	Kropp	35,0	15,5	
Gemei nde	Trittau	39,0	19,5	
Kreis	Schleswig-Flensburg	35,0	6,0	

VG	Eiderstedt	30,0	30,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	6,5	
Stadt	Bad Bramstedt	30,0	10,5	
Gemeinde	Sylt	39,0	19,5	
Stadt	Kaltenkirchen	30,0	10,5	

2024 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2023)

	Kommune	Beschäftigungsumfang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	19,5	5,5	
VG	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0	5,5	
Stadt	Glinde	39,0/30,0	bis 08.02.: 14,0 ab 09.02.: 5,0	
Amt	Schrevenborn	19,5/24,0	12,5/17	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemeinde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum-Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	32,0	12,5	
Stadt	Pinneberg	25,0 /29,0	bis 14.06.: 5,5 ab 15.06.: 9,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	35,0	15,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	39,0	19,5	
Kreis	Steinburg	33,0	8,0	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	39,0	14,0	
Amt	Nortorfer Land	39,0	24,0	
VG	Lauenburg/Elbe	30,0	30,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	20,0	5,0	
Gemeinde	Kropp	35,0	15,5	

Gemeinde	Trittau	39,0	19,5	
Kreis	Schleswig-Flensburg	36,0	7,0	
Amt	Mitteldithmarschen	33,0	13,5	
VG	Eiderstedt	30,0	30,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	17,5	
Stadt	Bad Bramstedt	30,0	10,5	
Gemeinde	Sylt	39,0	19,5	
Stadt	Kaltenkirchen	30,0	19,5	
Amt	Kellinghusen	19,5/25,0	0/5,5	
Stadt	Mölln	30,0	19,5	
Amt	Hüttener Berge	30,0	30,0	X

2025 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2024)

	Kommune	Beschäftigungsumfang	davon Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	19,5	5,5	
VG	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	25,0/ 30,0	bis 31.05.: 5,5 ab 01.06.: 10,5	
Stadt	Glinde	25,0	5	
Amt	Schrevenborn	19,5/24,0	17	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemeinde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum-Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	10,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	12,5	
Stadt	Pinneberg	25,0	9,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	35,0/ 39,0	bis 31.01.: 15,5 ab 01.04.: 19,5	
Kreis	Stormarn	39,0	19,5	
Kreis	Steinburg	35,0	10	
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0	5,5	
Amt	Burg St. Michaelisdonn	30,0/ 39,0	bis 30.08.: 25,5 ab 01.09.: 34,5	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	39,0	14,0	

Amt	Nortorfer Land	39,0	24,0	
Stadt	Lauenburg/Elbe	30,0	30,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	25,0	10,0	
Gemei nde	Kropp	35,0	15,5	
Gemei nde	Trittau	39,0	19,5	
Kreis	Schleswig- Flensburg	36,0	7,0	
Amt	Mitteldithmarschen	33,0	13,5	
VG	Eiderstedt	30,0	30,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	17,5	
Gemei nde	Sylt	39,0	19,5	
Stadt	Kaltenkirchen	30,0	10,5	
Amt	Kellinghusen	25,0	5,5	
Stadt	Mölln	30,0	10,5	
Amt	Hüttener Berge	30,0	30,0	X
Stadt	Bad Schwartau	39,0	19,5	

2026 (Anträge vom 01.01. – 31.12.2025)

	Kommune	Beschäfti gungsum fang	Anteil in Std. finanziert durch Land	Vor 01.04.2017 Ehrenamt
Stadt	Neustadt in Holstein	19,5	5,5	
Gemei nde	Fockbek	19,5	9,5	
Stadt	Wedel	30,0	10,5	
Amt	Schrevenborn	24,0	17,0	
Amt	Dänischer Wohld	19,5	9,5	
Gemei nde	Halstenbek	39,0	19,5	
Amt	Trave-Land	19,5	9,5	
Kreis	Herzogtum- Lauenburg	39,0	19,5	
Stadt	Uetersen	39,0	19,5	
Stadt	Bad Segeberg	39,0	19,5	
Stadt	Pinneberg	29,0	9,5	
Amt	Schlei-Ostsee	19,5	9,5	
Stadt	Schwarzenbek	39,0	19,5	
Kreis	Dithmarschen	39,0	19,5	
Kreis	Stormarn	39,0	19,5	
Kreis	Steinburg	39,0	14,0	

		bis 30.06.:		
Amt	Mittleres Nordfriesland	25,0 / ab 01.07.: 30,0	5,5/10,5	
Amt	Burg St. Michaelisdonn	ab 01.09. 39,0	34,5	
Stadt	Bargteheide	39,0	19,5	
Amt	Südtondern	39,0	14,0	
Amt	Nortorfer Land	39,0	24	
Stadt	Lauenburg/Elbe	30,0	30,0	X
Amt	Horst-Herzhorn	19,5	19,5	X
Stadt	Eutin	39,0	19,5	
Amt	Mittelholstein	25,0	10,0	
Gemeinde	Kropp	35,0	15,5	
Kreis	Schleswig-Flensburg	36,0	7,0	
Amt	Mitteldithmarschen	33,0	13,5	
VG	Eiderstedt	30,0	30,0	X
Amt	Heider Umland	19,5	17,5	
Stadt	Bad Bramstedt	39,0	19,5	
Gemeinde	Sylt	39,0	19,5	
Stadt	Kaltenkirchen	30,0	10,5	
Amt	Kellinghusen	25,0	5,5	
Amt	Hüttener Berge	30,0	30,0	X
Stadt	Bad Schwartau	39,0	19,5	
Amt	Büchen	30,0 / 35,0	30,0/35,0	X
Amt	Lütjenburg	24,5	5,0	
Stadt	Quickborn	25,0	5,5	
Amt	Hohe Elbgeest	25,0	5,5	

3. Zu welchem Anteil wurden diese jeweils in den letzten 10 Jahren durch Bund und/oder Land finanziert?

Antwort:

MJG – Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Finanzierung erfolgt durch Bereitstellung von Festbeträgen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, aufgeteilt auf sechs Tranchen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2026. Eine Angabe zum exakten Anteil der Finanzierung ist durch das Instrument der Festbeträge nicht möglich. Zum größten Teil waren die bereitgestellten Mittel jedoch für die vollständige Finanzierung der geschaffenen VZÄ auskömmlich.

MIKWS – Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Die Zuwendung wurde/wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Förderung durch das Land betrug/beträgt

- im ersten Jahr bis zu 90 %
- im zweiten Jahr bis zu 90 %
- im dritten Jahr bis zu 75 %
- im vierten und fünften Jahr bis zu 50 %

der förderfähigen Kosten. Darüber hinausgehende Ausgaben waren/sind durch Eigenmittel der Zuwendungsempfänger zu tragen.

MIKWS – Ansiedlungsvorhaben für eine Batteriezellproduktionsstätte

Die Zuwendung wurde/wird durch das Land im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderung durch das Land betrug/beträgt jeweils bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers und der Zuwendungsempfängerin betrug/beträgt 20 %.

MWVATT – Umsetzung des SGB II in den Jobcentern

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die Verwaltungskosten inkl. der Personalkosten für die kommunalen Aufgaben tragen die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte). Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter gE) beträgt 84,8 %, der Anteil der kommunalen Träger 15,2 %.

Die kommunalen Jobcenter (zugelassenen kommunalen Träger - zKT), die anstelle der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Bundesaufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehmen, erhalten dementsprechend eine Erstattung in Höhe von 84,8 % durch den Bund.

Für die kommunalen Träger verbleibt ein kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) je Stelle/VZÄ von 15,2 % der Personalaufwendungen.

Eine Personalsteigerung im SGB II führt somit automatisch zu Kostensteigerungen im kommunalen Bereich, dies ausdrücklich unabhängig davon, ob hier kommunales oder BA-Personal eingesetzt wird.

Die beiden zKT Nordfriesland und Schleswig-Flensburg können eigenverantwortlich die Personalstärke bemessen. In den übrigen 13 Jobcentern gE in Schleswig-Holstein bemessen die beiden Träger die Personalstärke in der Trägerversammlung (§ 44c SGB II). So haben alle kommunalen Träger im SGB II auch Einfluss auf die Höhe der Personalaufwendungen.

Für die Personalbemessung gibt es die in § 44 c Abs. 4 SGB II normierten gemeinsamen Betreuungsschlüssel. Dies sind die gesetzlichen Orientierungswerte, die von den Trägersammlungen der gE bei der Personalbedarfsermittlung neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu berücksichtigen sind. Für die zKT bestehen keine gesetzlichen Vorgaben; sie bestimmen ihren Personalbedarf eigenverantwortlich.

Die den kommunalen Trägern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wurden landesrechtlich mit dem „Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz“ als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

MWVATT – Ab aufs Rad-Förderrichtlinie

Die Stelle des hauptamtlichen Radplaners/der Radplanerin im Kreis Nordfriesland wird vom 1. Juni 2025 – 30. Juni 2027 mit 75% (Personalausgaben inkl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung) Fördermitteln unterstützt.

MWVATT – Übertragung hafenbehördlicher Zuständigkeiten

Das Land und die Stadt Brunsbüttel haben die Kosten für die Hafenbehörde aufgeteilt, sodass die Stadt 45 % und das Land 55 % der Kosten trägt. Diese Festlegung erfolgte auf Basis von Schätzungen zu Schiffsverkehren, an denen sich der Personalaufwand berechnen lässt.

In 2026 wurde begonnen eine auf Erfahrungswerten basierende Kostenaufteilung zu erarbeiten. Dies wurde bisher noch nicht finalisiert, soll aber für den Haushalt 2027 vorliegen.

MWVATT – Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Bei beiden BKZ.SH-Stellen beträgt die Landesförderung je 50 %.

MSJFSIG

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Welche dieser Personalstellen sind aus einer Förderung rausgefallen und müssen nunmehr aus kommunalen Mitteln finanziert werden?

Antwort:

MJG – Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine VZÄ aus einer Förderung herausgefallen. Es handelt sich um ein noch laufendes Verfahren, für welches die Voraussetzungen im Pakt für den ÖGD für die Jahre 2021 bis 2026 unverändert festgeschrieben sind.

MIKWS – Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2026. Deshalb werden ab dem 01.01.2027 die Stellen in den Städten Lübeck und Neumünster aus kommunalen Mitteln weiter finanziert, im Kreis Dithmarschen und der Landeshauptstadt Kiel wird die anschließende Finanzierung durch die Kommunen noch geprüft.

MIKWS – Ansiedlungsvorhaben für eine Batteriezellproduktionsstätte

Die Förderung der 3,0 Personalstellen erfolgte aufgrund des Antrags der Stadt Heide befristet bis zum 31.12.2025.

Von Beginn der Förderung an wurde seitens der antragstellenden Kommune von einem zeitlich befristeten erhöhtem Personalbedarf ausgegangen: verwaltungsseitige Koordination, insbesondere der Bauleitplanung als zentrale Schnittstelle zwischen beauftragten Planungsbüros und (kommunaler) Verwaltung; Sachbearbeitung für die Bauleitplanung; im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung, u.a. zu den Themen Wohnungsbauoffensive, regionale Mobilität und soziale Infrastruktur. Es ist davon auszugehen, dass der erhöhte Personalbedarf nicht mehr besteht.

MWVATT – Ab aufs Rad-Förderrichtlinie

Die Stelle des hauptamtlichen Radplaners/der Radplanerin im Kreis Nordfriesland wird über den o.g. Zeitraum von zwei Jahren gefördert. Im Anschluss muss die Stelle für mindestens zwei weitere Jahre bis zum 31.07.2029 besetzt bleiben und vom Kreis finanziert werden, ggf. kann sie mit neuen qualifizierten Mitarbeitenden besetzt werden (Auflage im Zuwendungsbescheid gem. Ziffer 6.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Förderung investiver und nicht-investiver Maßnahmen im Rad- und Radtourismusverkehr („Ab aufs Rad-Förderrichtlinie“) in Schleswig-Holstein (Amtsblatt 2025/10 vom 3. Januar 2025)).

MSJFSIG

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. Welche Personalstellen sind aus einer Förderung rausgefallen und wurden aufgrund dessen abgebaut oder in den Stunden reduziert?

Antwort:

MJG – Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine VZÄ aus einer Förderung herausgefallen. Es handelt sich um ein noch laufendes Verfahren, für welches die Voraussetzungen im Pakt für den ÖGD für die Jahre 2021 bis 2026 unverändert festgeschrieben sind.

MIKWS – Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2026. Die Stellen im Kreis Stormarn und der Stadt Flensburg werden ab dem 01.01.2027 sehr wahrscheinlich abgebaut.

MIKWS – Ansiedlungsvorhaben für eine Batteriezellproduktionsstätte

Siehe Antwort zu Frage 4.

MSJFSIG

Siehe Antwort auf Frage 2.